

## Bearbeitervermerk „KI in Hausarbeiten“

*Es gehört zu den elementaren Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens, dass Hausarbeiten eigenständig, also insbesondere ohne fremde Hilfe, zu verfassen sind. Zuwiderhandlungen gegen dieses prüfungsrechtliche Gebot gelten als Täuschungsversuch (§ 28 StudPrO).*

*Auch die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) darf die Eigenständigkeit der Lösungsfindung nicht in Frage stellen.*

*Zulässige Nutzungsformen von KI sind:*

- *die Recherche zu Hintergrundinformationen betreffend einzelne juristische Fragen (Suche nach Literatur und Rechtsprechung);*
- *die Nutzung von KI zur Korrektur von Rechtschreibung und Grammatik oder zur Vereinheitlichung der Formalia/Formatierung (z. B. Schriftart, Schriftgröße, Zeilenabstand usw.).*

*Unzulässige Nutzungsformen im Sinne des § 28 StudPrO sind:*

- *Textbausteine gleich welchen Umfangs von KI erstellen zu lassen und als Lösung zu übernehmen;*
- *KI einzusetzen, um unzulässige Gemeinschaftsarbeit o.Ä. zu verschleiern („Umformulieren fremder Falllösungen“).*

*Beachten Sie:*

- *Niemals ist der Output einer KI eine juristische Quelle (daher ist KI in diesem Sinne auch nicht „zitierfähig“).*
- *Alle Inhalte, die durch KI generiert werden, müssen eigenständig geprüft werden (zumal die Gefahr von „Halluzinationen“ beträchtlich ist). Auch Quellen, die die KI benennt, müssen eigenständig geprüft werden.*

*Lassen Sie sich von folgenden Hinweisen und Empfehlungen leiten:*

- *Eine zentrale didaktische Funktion der Hausarbeit besteht darin, Sie in der rechtswissenschaftlichen Fähigkeit zu schulen, Ihr juristisches Wissen eigenständig in eine inhaltlich, methodisch, sprachlich und formal überzeugende Falllösung zu überführen. Wenn Sie KI benutzen, um in direkter Auswertung der Aufgabenstellung eine Lösungsskizze oder einen Lösungstext erstellen zu lassen, konterkarieren Sie nicht nur dieses Lernziel. Sie laufen überdies auch Gefahr, fehlerhafte KI-Inhalte zu übernehmen.*
- *Die Nutzung von KI ist für die Ausarbeitung einer guten Lösung nicht erforderlich! Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass das Arbeiten mit klassischen Bibliotheksdatenbanken und höchstpersönlicher Lektüre in Lehrbüchern und Kommentaren oft die reichhaltigste Ausbeute an Informationen und Meinungen liefert.*